

Die wichtigsten Bestimmungen des Posttaxen-Gesetzes und Telegraphen-Taxen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzeller Kalender**

Band (Jahr): **194 (1915)**

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-374525>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die wichtigsten Bestimmungen des Postaren-Gesetzes und Telegraphen-Gesetz

Briefpost.

1. Tarif für die Schweiz.

Briefe, frankiert: Ortskreis (10 km in gerader Linie) bis 250 g 5 Cts. — Weitere Entfernung: Bis 250 g 10 Cts.

Briefe, unfrankiert: Doppelte Taxe der Frankatur.

Warenmuster: Bis 250 g 5 Cts., über 250—500 g 10 Cts. — Dieselben müssen verifizierbar verpackt sein u. dürfen keinen Verkaufswert haben. Beischluß von schriftlicher Korrespondenz bei Anwendung genannter Taxen ist unstatthaft.

Drucksachen: Bis 50 g 2 Cts., über 50—250 g 5 Cts., über 250—500 g 10 Cts. Sie sind unverschlossen aufzugeben und dürfen keine handschriftl. persönl. Mitteilungen enthalten. Auf gedruckten Visittkarten ist es gestattet, außer der Adresse d. Besenders Wünsche, Glückwünsche, Dankfagungen, Beileidsbezeugungen oder andere Höflichkeitsformeln in höchstens 5 Worten anzubringen. — Auf vorge druckten Todesanzeigen darf Ort, Datum, Verwandtschaftsverhältnis (Gatte, Bruder etc.), sowie Name, Todestag, Alter d. Verstorbenen, Beerdigungstag u. -Zeit, sowie die Unterschrift handschriftlich beigelegt werden. Diese Zusätze sind jedoch nur im internen Dienst gestattet, sofern eine Anzahl gleichlautender Exemplare miteinander aufgegeben werden. Auf Einladungskarten darf handschriftlich außer der Adresse auch Datum, Ort, Zeit und Zweck der Versammlung beigelegt werden.

Abonnierte Drucksachen (aus Leihbibliotheken etc.): Bis zu 2 Kilo für Hin- und Herweg zusammen 15 Cts.

Postkarten (Korrespondenzkarten): Einfache 5 Cts., doppelte 10 Cts. Privatpostkarten (insofern in Größe und Festigkeit des Papiers den postamtlichen entsprechend) sind zur ermäßigten Taxe v. 5 Cts. zulässig. Ansichtspostkarten mit schriftlichen Mitteilungen auf der linken Hälfte der Vorderseite sind allgemein zur Postkartentaxe zulässig.

Ungenügend frankierte Gegenstände (soweit zulässig) werden mit der Taxe der frankierten Briefe belegt, unter Abzug des Wertes der verwendeten Frankomarken.

Rekommandationsgebühr 10 Cts. Die Rekommandation ist für die meisten Briefpostgegenstände zulässig. Entschädigung im Verlustfall 50 Fr., bei Verspätung von mehr als einem Tag 15 Fr. — Reklamationsfrist 90 Tage. — **Aufgabe-Empfangscheine:** Gratis u. obligatorisch für alle eingeklebten Briefpostsendungen, Geldanweisungen und Einzugsmandate nach dem In- und Auslande. — In Büchern, 360 Stück, 50 Cts. — **Rückschein** 20 Cts.

Expresbestellgebühr (nebst d. ordentl. Taxe: 30 Cts. f. je 2 km.

Nachnahmen: Zulässig bis 1000 Fr. Gewöhnliche Brieftaxe und Nachnahmegebühr bis 10 Fr. 10 Cts., über 10 bis 50 Fr. 20 Cts., über 50 bis 100 Fr. 30 Cts., je weitere 100 Fr. oder Bruchteile 10 Cts. mehr.

Einzugsmandate: Zulässig bis 1000 Fr. Im Ortskreis 15 Cts., weiter 20 Cts. Einzugsgebühr 10 Cts. u. Postanweisungstaxe wird im Zahlungsfalle vom Betrag abgezogen.

Geldanweisungen: Bis 20 Fr. 15 Cts., über 20 bis 100 Fr. 20 Cts.; für je weitere 100 Fr. 10 Cts. mehr.

Postcheck- und Giroverkehr: Bei Einzahlungen: 5 Cts. für je 100 Fr. oder einen Bruchteil von 100 Fr.; bei Rückzahlungen am Schalter der Chekbureaux 5 Cts. für je 1000 Fr. oder einen Bruchteil von 1000 Fr.; die Anweisungen auf Poststellen 5 Cts. mehr für jede Auszahlung; Uebertragung von Checks von einer Rechnung auf die andere gebührenfrei. Die Gebühren werden dem Inhaber der Postcheckrechnung belastet. Die Umlauffrist eines Checks beträgt einen Monat.

2. Postvereins-Tarif.

Briefe: Im Verkehr mit dem gesamten Ausland für die ersten 20 g frei. 25 Cts., unfr. 50 Cts., für je weitere 20 g frei. 15 Cts., unfr. 30 Cts. Im Grenzrayon (30 km in gerader Richtg. v. Postbureau zu Postbureau) im Verkehr mit Deutschland, Frankreich u. Oesterreich für je 20 g 10 Cts., unfr. 20 Cts.

Postkarten (Privatpostkarten) zulässig wie oben; einfache 10 Cts., Doppelkarten (mit Antwort) 20 Cts.; zulässig im Verkehr mit sämtlichen Ländern des Weltpostvereins.

Warenmuster: Für je 50 g 5 Cts., mindestens aber 10 Cts. — **Gewichtsgrenzen:** Nach allen Ländern 350 g. — **Dimensionsgrenzen:** Nach allen Ländern: Länge 30, Breite 20, Dicke 10 cm.

Geschäftspapiere (bis 2000 g): für je 50 g 5 Cts., mindestens aber 25 Cts. — **Dimensionsgrenzen:** 45 cm nach jeder Seite; in Rollenform: Durchmesser 10 cm, Länge 75 cm.

Drucksachen (bis 2000 g): für je 50 g 5 Cts. Dimensionsgrenzen wie für Geschäftspapiere. Sonstige Bedingungen wie für die Schweiz.

Rekommandationsgebühr 25 Cts. Rekommandation für alle Gegenstände zulässig. Für den Verlust rekommandierter Sendungen haftet die Postverwaltung bis zum Betrage v. 50 Fr. — **Aufgabeschein** (f. rekommandierte Sendungen) obligatorisch u. gratis. — **Rückschein** 25 Cts.

Ungenügend frankierte Gegenstände (soweit zulässig) unterliegen einer Nachtaxe im doppelten Betrage der fehlenden Frankatur.

Expresbestellgebühr: 30 Cts.

Einzugsmandate, Versandtgebühren: gewöhnliche Brieftaxe und Rekommandationsgebühr 25 Cts.

Geldanweisungen: a) nach Großbritannien u. Irland, Brit. Indien, den Brit. Kolonien, Kanada, den Dan. Antillen, Rußland ohne Finnland, Mexiko für je 25 Fr. 25 Cts.; b) nach den übrigen Ländern u. Orten für je 50 Fr. 25 Cts.

Paketpost.

Tarif für die Schweiz.

a) Gewichtstaxen.

Bis 250 g bis 500 g frankiert	— 15 Cts.	unfrankiert 10 Rp. Zuschlag für alle Gewichte.
über 500 g	2 1/2 kg " — 25 "	
" 2 1/2 kg	5 " — 40 "	
" 5 "	10 " — 70 "	
" 10 "	15 " 1. — "	
" 15 "	20 " 1.50 "	

Bei Stücken von höherem Gewichte kommen Entfernungstufen in Anwendung, währenddem Stücke bis 20 Kilo ohne Unterschied der Entfernung nach obigem Tarif zu berechnen sind. Expresbestellgebühr 50 Cts.

b) Werttaxe (der Gewichtstaxe beizufügen). Bis 300 Fr. 5 Cts., über 300 bis 1000 Fr. 10 Cts., für je 1000 Fr. oder einen Bruchteil dieses Betrages mehr: 5 Cts.

Sendungen mit Wertangabe müssen verpackt sein. **Nachnahmen** sind bei der Fahrpost zulässig bis 1000 Fr. Nebst der gewöhnlichen Taxe Nachnahmegebühr wie bei Briefnachnahmen.

Nachnahmeheine, die nach erfolgter Einlösung zum Bezuge der Nachnahme berechtigten, 10 Cts.

Empfangscheine: Für Sendungen mit Wertangabe nach dem In- und Ausland gratis, für Sendungen ohne Wertangabe 5 Cts. per Stück.

Ausland.

Postkäfte werden zu mäßigem Preise nach beinahe allen Ländern des Weltpostvereins spediert. Maximalgew. 3—5 Kilo, nach Frankreich, Belgien u. Luxemburg bis 10 Kilo. Taxen bis 5 Kilo nach Deutschland, Frankreich, Oesterreich-Ungarn 1 Fr. (Oesterreich. Grenzrayon 30 km 50 Cts.); Italien und Luxemburg Fr. 1.25; Belgien, Dänemark und Niederlande Fr. 1.50.

Telegraphen-Gesetz.

Worttarif, Aufrundung auf 5 Cts.

	Grundtaxo	Worttaxo		Grundtaxo	Worttaxo
	Cts.	Cts.		Cts.	Cts.
Schweiz	30	2 1/2	Portugal	50	24
Deutschland	50	10	Europ. Rußland	50	42
Oesterreich (Tyrol, Lichtenstein und Vorarlberg)	50	6	Rumänien, Bosnien, Montenegro, Herzegowina	50	16 1/2
" übrige Länder u. Ungarn	50	10	Serbien	50	18
Frankreich	50	10	Bulgarien	50	20
Italien	50	12 1/2	Schweden	50	20
" Grenzbureaux	50	10	Norwegen	50	27
Belgien	50	16 1/2	Türkei	50	46
Niederlande	50	16 1/2	Luxemburg	50	16 1/2
Großbritannien	50	24 1/2	Dänemark	50	16 1/2
Spanien	50	20	Griechenld., Contin.	50	46
			" Inseln	50	50

Depeschen, die für außerhalb des Bestellbezirks liegende Orte bestimmt sind, müssen per Expresen befördert werden, ansonst dieselben mit der Post, wie Briefe, bestellt werden.